

Besprechungen und Anzeigen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **13 (1915)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Wir bitten um Zustellung von Rezensionsexemplaren derjenigen Arbeiten, deren Besprechung an dieser Stelle gewünscht wird.

Joh. Dierauer. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1. und 2. Band, 2. Aufl., Gotha, F. Perthes, 1913. XXI, 400 und XV, 559 S.

Unter den vielen Geschichten der Schweiz, von denen mehrere auch noch in neuester Zeit geschrieben worden sind, haben zwei, die des leider schon verstorbenen Carl Dändliker in drei Bänden und die in Rede stehende von Dierauer, alle Konkurrenten überholt und in den Hintergrund gedrängt. Von diesen beiden Werken selbst wieder ist das Dändlikers das populärere nach Form, Stil und Inhalt. Der Verfasser steht seinem Stoffe in erster Linie nicht als Forscher, sondern als Patriot gegenüber und scheut sich daher nicht, auch sein Gefühl mitsprechen zu lassen. Er erzählt mit Wärme, die sich bis zur freudigen Begeisterung steigert, berücksichtigt neben der politischen auch ausführlich die Kulturgeschichte, verzichtet auf den den Text unmittelbar begleitenden gelehrten Apparat, den er kapitelweise zusammengefasst in den Anhang verwiesen hat, unterstützt ihn aber gelegentlich mit gut gewählten Reproduktionen von Ansichten und Plänen.

Anders Dierauer. Wenn man sein Buch liest, wird man an den Ausspruch Rankes erinnert, dass er «sein Selbst auslöschen möchte, um nur die Ereignisse reden zu lassen». — Ganz in diesem Sinne gebietet der Verfasser seinen eigenen Empfindungen bei der Darstellung der Begebenheiten Schweigen, er verzichtet auf jedes äussere Beiwerk, erzählt mit einer wahrhaft bewundernswerten und auch schon oft gerühmten Unparteilichkeit, eben deshalb auch mit einer gewissen gleichmässig kühlen Ruhe, beschränkt sich durchaus auf die politische Geschichte und beglaubigt seine Darstellung abgesehen von neutralen Resumees oder Reflexionen sozusagen Schritt für Schritt, wie es bei Gelehrten üblich ist, mit den in bald grösseren bald kleineren Anmerkungen mitgeteilten Belegen. Trotz dieses schweren Rüstzeugs ist die Darstellung, die sich durch Klarheit, prägnante Fassung und schöne, von einem feinen Sprachgefühl getragene Diktion auszeichnet, auch für einen weiteren Leserkreis berechnet. Vor allem aber wird der Fachmann nach diesem Buche greifen, das schon auf den ersten Blick den Anforderungen, die er an ein derartiges Werk zu stellen pflegt, entgegenkommt und, wie er sich bald überzeugen kann, von rechtem wissenschaftlichem Geiste durchweht ist.

Dem Verfasser, der mit dem reichen Wissen und dem sicheren Urteil des gereiften Mannes vor 25 Jahren an die grosse und schwierige, aber auch reizvolle Aufgabe herangetreten war, die Geschichte seines Vaterlandes von

den frühesten historischen Zeiten bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft im Sturme der französischen Revolution in möglichst gedrängter Form und wissenschaftlich einwandfreier Weise zu erzählen, war es vergönnt, dieses Ziel mit einer Folge von vier Bänden innerhalb der Jahre 1887—1912 zu erreichen. Zur Freude über dieses Gelingen gesellt sich nun noch die Genugtuung über den Erfolg der Arbeit, der sich in zwei Tatsachen vor der Oeffentlichkeit manifestiert, nämlich in dem Erscheinen einer französischen Uebersetzung einer- und einer zweiten Auflage der beiden ersten Bände anderseits. — Von ihnen soll im Folgenden die Rede sein.

Wenn man, wie sich dies von selbst versteht, die beiden Auflagen mit einander vergleicht, so bemerkt man sofort die Verbesserung des äusseren Gewandes, besseres Papier und grösserer Druck, dem zu Liebe man auch die, übrigens nicht sehr bedeutende Vergrösserung des Umfangs eines jeden Bandes gerne mit in Kauf nimmt, sowie den Umstand, dass nunmehr auch der erste Band mit einem eigenen Register ausgestattet ist.

In Bezug auf den Inhalt ist festzustellen, dass die ganze Anordnung des Stoffes, seine Periodisierung im grossen sowohl wie die Verteilung auf die einzelnen Bücher und Kapitel unverändert geblieben sind. Der erste Band umfasst also wieder die Vorgeschichte bis zur Stiftung des ersten ewigen Bundes und die sich anschliessende Geschichte der Eidgenossenschaft bis zur Eroberung des Aargaus 1415, der zweite die Fortsetzung bis zum ewigen Frieden mit Frankreich 1516, mit anderen Worten, die Disposition des ganzen Werkes ist vom Verfasser gleich bei der ersten Anlage mit soviel Umsicht getroffen worden, dass auch eine langjährige Benützung ihre Richtigkeit nur bestätigte und sich kein Bedürfnis herausgestellt hat, daran irgend welche Veränderungen vorzunehmen.

Was endlich den Text betrifft, so verhält es sich damit etwas anders. Der Verf. hat ihn einer eingehenden Revision unterzogen und zahlreiche Stellen geändert. Eigentliche Unrichtigkeiten gab es freilich nur verschwindend wenige zu korrigieren. In allen andern Fällen handelte es sich nur darum, die Darstellung mit dem jetzigen Stand der Forschung in Einklang zu bringen, die von ihr seit dem ersten Erscheinen des Buches gewonnenen Resultate, soweit sie der Verf. nach eigener kritischer Prüfung annehmbar fand, in sie aufzunehmen. In diesem Sinne wurde in mehr oder weniger eingreifender Weise umgearbeitet: Die Erzählung von der Besiedelung des nachmals schweizerischen Gebietes durch die Alemannen (1, 17 f.), von dem Eingriff Karls d. Gr. in die Sonderstellung der rhätischen Landschaften (1, 46), von der Schlacht am Morgarten (1, 144 ff.), von dem Zustande des Landes Glarus vor dem Anschluss an die Eidgenossen (1, 234), von der ältesten Periode von Solothurn bis 1295 (1, 256) und den Beziehungen von Glarus zum oberen Bunde (1, 414). Kleinere, aber nicht weniger wichtige Zusätze und Aenderungen haben erfahren: die Angaben über die römische Provinzialeinteilung, die römischen Strassen und Kolonien, letztere durch die stärkere Betonung von Augusta Raurica (1, 6 ff. und 13), über die Entstehung der ersten alemannischen Rechtsaufzeichnungen (1, 34 f.), über das burgundische

Rektorat (1, 69), über den Ursprung des Hauses Habsburg (1, 81), über das erste Vorkommen von Uri (1, 97, wo jedoch eine Anm. erwünscht wäre; es ist wohl zu ergänzen Oechsli, Die Anfänge der schweizer. Eidgenossenschaft, Regesten Nr. 1), über den Ammann in Schwyz (1, 112), über die Bildung von Gemeinden in Unterwalden (1, 114), über die Kontrahenten des ersten ewigen Bundes, unter denen ursprünglich nur Nidwalden und nicht ganz Unterwalden erscheint (1, 115), über die Verleihung der Reichsvogtei über Urseren und Livinen an Konrad von Mose (1, 152), über die Entwicklung Zürichs zur Stadt und die Bildung des Rates (1, 199 f.), über das Vorbild der Brunschen Verfassung (1, 213), über die Beteiligung Unterwaldens am Aufruhr der Grindelwaldner im Dezember 1348 (1, 285), über die Unterstützung Berns durch Savoyen im Burgdorfer Krieg (1, 336), über Urseren (1, 423 ff.), verschiedene Einzelheiten aus den Freiheitskämpfen der Appenzeller (1, 431, 453, 469), über die Kampfweise der mailändischen Reiterei in der Schlacht von Arbedo (2, 24), über die Schlacht von St. Jakob (Wegfall der berühmten Sentenz, 2, 98), über die Entstehung der Niederen Vereinigung (2, 200 ff.) u. a. m.

Der Verf. hat ferner nicht unterlassen, einige etwas unbestimmt gehaltene Angaben durch Einfügung von Namen und Daten zu präzisieren — man vergl. 1, 263, 399, 490; 2, 127, 145, 352, 354, 463 — und auch in formaler Hinsicht solche Stellen, die ihm in der ersten Fassung nicht mehr genügten, zu verbessern, z. B. 1, 66; 2, 311.

Indessen alles das sind doch nur Einzelheiten, die den Kern des Ganzen, ich meine die persönliche Auffassung des Autors über die Entstehung der Eidgenossenschaft und ihre Entwicklung bis 1516 nicht berühren. In dieser Beziehung hat er trotz der sorgfältigen Berücksichtigung der Resultate der Spezialforschung weder durch sie noch aus eigener Initiative sich veranlasst gefunden, seine Ansicht vom Verlauf der Begebenheiten und ihren Wechselwirkungen irgendwo zurückzunehmen oder auch nur merklich zu modifizieren. Was das heissen will, weiss nur der vollkommen zu würdigen, der sich selbst schon mit allgemeiner schweizerischer Geschichte befasst und den Stoff zu gestalten versucht hat. Dabei stösst man namentlich auf zwei Schwierigkeiten. Die eine entspringt der Tatsache, dass die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Anfängen des geschichtlichen Lebens auf schweizerischem Boden nicht zusammenfallen. Abgesehen von seinen ältesten namenlosen prähistorischen Bewohnern flutete der Strom der Geschichte schon fast 13 Jahrhunderte über ihn hin, bevor die Eidgenossenschaft sich nur zu bilden anfang. Der schweizerische Historiker sieht sich also vor die Frage gestellt, ob, und wenn ja, wie viel von dieser Vorgeschichte, wie Dierauer diese Periode treffend genannt hat, er in seine Darstellung einbeziehen soll. Bisher ist diese Frage immer bejahend beantwortet und die Darstellung demgemäss so eingerichtet worden, dass sie möglichst das gesamte moderne schweizerische Territorium umfasst, obwohl die Ausführung für gewisse Partien wie z. B. für die Periode der Ausbildung der partikularen Gewalten grossen Schwierigkeiten begegnet. Wie man sieht,

wird für diese Vorgeschichte der Begriff «Schweiz» geographisch gefasst, der jedoch von dem Moment an, mit dem die eigentliche schweizerische Geschichte einsetzt, notwendigerweise verlassen werden muss, weil dieses Territorium eben selbst als Produkt der historischen Entwicklung erst nach und nach in den Kreis der Betrachtung tritt. Dadurch entsteht eine, vielleicht mehr den Bearbeiter als den Leser störende Inkongruenz in der Darstellung, und deshalb mag hier einmal die Frage aufgeworfen werden, ob diese Art der Behandlung der eidgenössischen Geschichte unabänderlich ist oder ob sie nicht durch eine andere ersetzt werden könnte, der dieser Uebelstand nicht anhaftete. In der Tat ist eine, freilich recht radikale Lösung im positiven Sinne denkbar. Sie bestünde darin, dass man die ganze Vorgeschichte einfach unterdrückte und gleich mit dem ewigen Bunde von 1291 begänne. Die Möglichkeit einer solchen Darstellung scheint um so eher gegeben, als in der Geschichte der einzelnen Bundesglieder doch immer wieder auf jene frühere Periode zurückgegriffen und die Einwirkung der allgemeinen Begebenheiten, die selbst im gehörigen Ausmass zu berücksichtigen keine unmögliche Forderung an die Kunst des Geschichtschreibers ist, auf die Entwicklung des betreffenden Ortes aufgezeigt werden muss. Zu einer solchen Neuerung hat der Verf. sich nicht entschliessen können. Stellt man sich jedoch auf seinen Standpunkt, so ist es höchster Anerkennung wert, wie geschickt er den weitschichtigen Stoff gerade da kräftig zusammenzufassen und in einem recht engen Rahmen vortrefflich darzustellen verstanden hat.

Die zweite Schwierigkeit rührt daher, dass, wie das Territorium der Eidgenossenschaft und noch viel langsamer als dieses, auch der Begriff «eidgenössisch», d. h. die Erkenntnis der eigenen politischen Potenz und das auf ihr beruhende Gefühl der Zusammengehörigkeit sich erst entwickelt hat. Während die Geschichte eines Fürstentums in der Dynastie ihren gegebenen Mittelpunkt hat und durch sie von selbst zusammengehalten wird, fehlt hier nicht nur ein solches reales Band, sondern der schweizerische Historiker muss sich noch davor hüten, diesen rein ideellen Zusammenhang unter den Mitgliedern des anwachsenden Bundes gleich von Anfang an zu stark zu betonen, wie es Heusler schön ausgedrückt hat: «Man kann sich nicht stark genug gegen die Meinung gewappnet halten, als ob die Eidgenossen der alten Orte ein einzig Volk von Brüdern hätten sein wollen, als ob auf dem stillen Gelände am See der eidgenössische Staatsgedanke . . . entdeckt worden sei.» Um dieser Forderung zu genügen, muss der schweizerische Historiker vielleicht in noch höherem Grade als irgend ein anderer die Fähigkeit besitzen, von der Gegenwart abstrahieren zu können, um die Vergangenheit unbefangen und richtig zu beurteilen. Sonst kann er gewissen Schwankungen und Gegensätzen in der Politik der einzelnen Orte nicht gerecht werden und läuft ständig Gefahr, unter der Einwirkung moderner Anschauungen das Bild der alten Zeit zu verzerren. Auch diese Schwierigkeit hat der Verf., der sich, wie die Bemerkung in Bd. 1, S. 229 über Bruns Unterwerfung unter den Schiedsspruch der Königin Agnes zeigt, ihrer wohl bewusst war, sehr gut überwunden.

Alles in allem darf also dem Werke uneingeschränkt das Lob gespendet werden, das jeder planvollen und gewissenhaften Arbeit gebührt, wie es auch dem Verf. und seinem Vaterlande gleich sehr zur Ehre gereicht.

Basel.

Rudolf Thommen.

Dr. Hermann Bikel: Studie über die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis Ende des XIII. Jahrhunderts.

Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. 1914. 351 S.

Der Verfasser will die ökonomische Entwicklung der Grundherrschaft des Klosters St. Gallen in ihren Grundlinien schildern und bis zum wirtschaftlichen Niedergang des Klosters verfolgen.

Vorangestellt ist eine gedrängte Uebersicht der Quellen, des urkundlichen Materiales, der klösterlichen Geschichtschreibung und der weiteren in Betracht kommenden Stücke, Formelsammlungen, Ekkeharts IV. «Liber benedictionum», Totenbuch und Verbrüderungen. Hieran schliesst sich ein geschichtlicher Ueberblick von der Zeit der Gründung bis auf Salomon III., und hernach beginnt die Ausführung, die den Hauptgegenstand des Buches ausmacht.

Hier geht der Verfasser zuerst der Entstehung des Klosterbesitzes nach, die er nach Weihegaben an den Altar, Landschenkungen, Erwerb durch Rodung und durch Tausch, Kauf, Verkauf gliedert. Ein zweiter Abschnitt behandelt die Verwaltung der Klostergüter, als lokale Verwaltungen und zentrale Verwaltung. In der ersten Abteilung wird da vorzüglich bis ins einzelste die Zusammensetzung der Güter, die Art der Bewirtschaftung untersucht; in der zweiten Hälfte kommen die geistlichen Amtspersonen zur Behandlung. Der dritte Abschnitt prüft die persönliche Stellung der Mönche und der Gotteshausleute, und zwar hier zuerst die Rechtsstellung der Unfreien in besonders eingehender Weise. Der Schlussabschnitt ist dem wirtschaftlichen Niedergang von St. Gallen und den einzelnen Etappen desselben gewidmet, wobei Ursachen innerer Natur und äussere Ursachen gekennzeichnet werden.

Der Verfasser hat das grosse ihm vorliegende Material in gründlichster Weise gesammelt und beherrscht es in einer Art, die es ihm möglich macht, die verschiedenartigsten Fragen sich aus dessen Fülle beantworten zu lassen. Einerseits der Inhalt des von Wartmann herausgegebenen Urkundenbuchs und andererseits die historiographischen Werke von den Lebensbeschreibungen der Heiligen Gallus und Otmar bis auf den Abschluss der «Casus sancti Galli» durch Kuchmeister, mit den durch den Referenten in dessen Ausgaben hinzugefügten Kommentaren, sind in gründlichster Weise benutzt, und ebenso hat der Verfasser die neue einschlägige Literatur herangezogen.

Um einige Einzelheiten hervorzuheben, sei zuerst auf S. 6, N. 4, hingewiesen, die einen Ueberblick der Diskussion über die Stellung des Klosters zu den Bischöfen von Constanz in der karolingischen Zeit enthält. An vielen Stellen sind tabellarische Uebersichten urkundlicher Angaben

eingeschaltet, so S. 30 ff. von freien Schenkungen, S. 43 ff. von Schenkungen unter der Bedingung der Abgabe einer Leibrente oder der Aufnahme in das Kloster, S. 68 ff. eine Tabelle der Schenkungen überhaupt, S. 125 ff. der Patronatspfarreien, S. 152 ff. der Abgaben der 36 Klosterhöfe im 13. Jahrhundert, S. 182 ff. der Einkünfte des Dekans «de officio camerarii», und was noch mehr solche instruktive Zusammenstellungen sind. So ist S. 205 ff. einem in Bd. III des Urkundenbuchs gegebenen Stoffe entnommen, was das Kloster an Abgaben aus dem Hofe Bernang im Rheinthale erheben konnte. Mit den so wertvollen Arbeiten des 1912 verstorbenen Forschers auf wirtschaftlichem Gebiete Caro berührt sich der Verfasser selbstverständlich vielfach, kommt jedoch an einer Stelle, im Abschnitt über die Ministerialen, der einen nachdrücklichen Platz in dem Buche einnimmt, S. 264 ff., zu einem abweichendem Ergebnis hinsichtlich der Ableitung der Dienstmannen von St. Gallen aus den altfreien Elementen, besonders den Nachkommen der Tradenten. Ganz vorzüglich beachtenswert ist, wie schon angedeutet, das Kapitel über den Niedergang des Klosters, in dem Beweise für die Darlegungen Schulte's über den Niedergang der alten Benediktinerklöster bis zum 13. Jahrhundert überhaupt gebracht werden.

In einem Anhang stehen noch Tabellen von Zinsleistungen für Precarien und Benefizien, des Preises für Landgüter und Grundstücke, für andere Wertgegenstände im 8. und 9. Jahrhundert, sowie einige weitere dazugehörige Berechnungen.

Eine sorgfältigere Beseitigung der Druckfehler wäre wünschenswert gewesen. S. 78, N. 3, zeigt zwei Irrtümer in der Schreibung von Namen zitierter Autoren. Auf S. 76 ist in N. 1 die Angabe über die Entstehung der Herzogtümer im fränkischen Reiche nicht richtig.

Ohne allen Zweifel ist in dem vorliegenden Buche von jenseits der schweizerischen Grenze ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis eines wichtigen Kapitels unserer mittelalterlichen Geschichte dargeboten. Im Vorwort spricht der Verfasser sich dahin aus, dass er nachträglich einen Beitrag zum 13. Centenar der Gründung von St. Gallen bringen wolle: «Ganz Alemannien sollte sich erinnern, was es dem Gründer des Klosters St. Gallen angesichts der tiefgreifenden Wirksamkeit seiner Stiftung während vieler Jahrhunderte verdankte.» Diese Aufgabe hat das Buch wohl erfüllt. M. v. K.

Alois Müller, *Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug*. Diss. Freiburg i. Ue. und Geschichtsfreund, Bd. 67, Stans 1912. 83 S.

Unter den Rechtsinstituten des Staatskirchenrechtes nimmt das Kirchenpatronatsrecht unstreitig eine der ersten Stellen ein. Dessen Entstehung und Entwicklung auf einem bestimmten Territorium näher nachzugehen, ist daher stets eine dankbare und verdienstliche Arbeit. Für «*Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen*» liegt seit 1905 eine treffliche Studie von *Ed. Schweizer* vor. In ähnlicher Weise hat *A. Müller* in der vorstehenden Schrift die

Patronatsverhältnisse im Kanton Zug behandelt. Abgesehen von einer Abhandlung über «*Die Pfarrkirche in Baar und deren Patronatsrecht*», verfasst von J. A. Andermatt, die heute noch volle Beachtung verdient, gebrach es an Vorarbeiten. Der Verf. sah sich daher genötigt, auf die primären, gedruckten und ungedruckten Quellen, soweit sie überliefert sind, zurückzugehen. In vier Kapiteln hat er die Rechtsverhältnisse an der Kirche von den frühesten Zeiten bis zum 13. Jahrhundert, die Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Uebertragung des Patronates an die Gemeinde, das Gemeindepatronatsrecht und endlich das Kirchenpatronatsrecht in der Gegenwart behandelt. Von der Institution der germanischen Eigenkirche ausgehend wird in grossen Zügen die allmählich unter dem Einfluss des Dekretalenrechtes erfolgte Ausbildung des Patronates skizziert und mit Recht hervorgehoben, dass letzteres ursprünglich durchaus dinglicher Natur gewesen ist. Aus den ältesten Urkunden betreffend die Pfarrkirchen Baar und Risch geht dies unzweideutig hervor, überaus klar übrigens auch aus dem Verkaufsinstrument betreffend die Kirche Neuheim, dat. 1363 Oktober 19., wo es ausdrücklich heisst: Das Stift Einsiedeln tritt an die Abtei Kappel ab «den *acher* ze Nühein in dem Enren Winkel bi der sraß ennenthalb, der des hofes ze Nühein was, und *darinne den kilchenfatz ze Nühein, der ouch in denselben acher höret*».

Die früheste Kunde, die über christliche Kultstätten auf dem Boden des gegenwärtigen Kantons Zug vorliegt, enthält das Diplom König Ludwigs des Deutschen für die Abtei Zürich aus dem J. 858, das die «*curtis, quae vocatur Chama, . . . cum ecclessiis, domibus etc.*» aufführt. M. hat hieraus gefolgert, dass damals in Cham bereits *mehrere Kirchen* existiert haben. (S. 45, 49, 54) und dass «von diesen verschiedenen Kirchen im Laufe der Zeit die eine zur Pfarrkirche geworden» sei. Er übersieht hierbei aber, dass sich die Pertinenz eines Hofes vielfach auf eine Anzahl verschiedener Ortschaften erstreckten. Gerade die Erwähnung mehrerer Kirchen auf dem Hofe Cham illustriert diese Tatsache zur Genüge. Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts verstummen sodann alle Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse Chams; nur einmal, 1219, wird ein Leutpriester («*Rûdolfus plebanus de Chamo*») in einer Zeugenliste — zusammen mit dem Leutpriester von Aegeri («*Uolrico plebano de Aegrei*») — aufgeführt (ThUB. II, N° 102). Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Cham, das bis anhin der Abtei Zürich zugestanden, veräusserte diese 1244 gegen die Zehntquart zu Altdorf und Bürgeln an das Hochstift Konstanz. Letzteres hat sich in der Folge die Kirche inkorporiert. (Vgl. ZUB. N° 1475). Am 21. Dezember (nicht am 12.) 1271 übergab indessen Bischof Eberhard dieselbe mit allen Rechten tauschweise gegen die Pfarrkirche St. Vinzenz in Schwenningen (Württemberg) an das Chorherrenstift in Zürich, welches sie 1477 um die Summe von 2150 fl. an die Stadt Zug verkaufte. Diese blieb Inhaberin des Patronatsrechtes bis zum J. 1873. — Etwas verwickelter liegen die Verhältnisse in *Baar*. Wohl auf die *Lenzburger* zurückzuführen sind die Rechte, die das Stift Schännis an der dortigen Pfarrkirche besass. Wann und unter welchen Umständen das Haus Habsburg das Patronatsrecht erwarb, lässt sich nicht mehr feststellen. Tatsache ist nur,

dass es ihm zu Anfang des 13. Jahrhunderts zustand. Als im Jahr 1228 Graf Rudolf (II.), zubenannt der Alte, mit seinen Söhnen Albert (IV.) und Rudolf (III.) der Cisterzienserabtei Kappel den Hof Baar — «curiam nostram in Barro cum quibusdam decimis et omni iure, videlicet cum pascuis et nemoribus atque aliis communitatibus, sicut a parentibus nostris et a nobis actenus possidebatur» — verkaufte, wird des ius patronatus über die Pfarrkirche keinerlei Erwähnung getan. Trotzdem nimmt der Verf. an (S. 56), dass «es jedenfalls im Kaufe mit eingeschlossen war». Er scheint indessen von dieser seiner Ansicht nicht ganz überzeugt gewesen zu sein, denn unmittelbar hernach (S. 57) versichert er, dass das Patronatsrecht «wohl schenkungsweise, nicht aber kaufswise veräußert werden kann». In dieser Auffassung wurde er wohl bestärkt durch die Vergabungsurkunde Graf Rudolfs (III.) vom 13. August 1243, in der ausdrücklich die «curtis in Barro cum iure patronatus ipsius ecclesie» aufgeführt wird. Aus diesem Dokument ergibt sich nun aber mit Sicherheit, dass das Patronatsrecht über die Kirche zu Baar erst jetzt, 1243, durch Schenkung Graf Rudolfs (III.) an Kappel gelangte, Graf Rudolf der Alte es sich und seinem Hause mithin 1228 (stillschweigend) vorbehalten hatte. Die Donation Rudolfs (III.) ward indessen angefochten und zwar augenscheinlich von des Grafen Neffen, den Söhnen Alberts (IV.), der 1240 mit Tod abgegangen war. Es geht dies aus einer Urkunde des Freien Ulrich von Schnabelburg, dat. 1249 Mai 12., hervor, in der dieser nachdrücklich behauptet, dass er das «ius patronatus ecclesie de Barro» «ex legitima donacione et largitate Rudolphi, Alberti, Hartmanni nobilium dominorum et comitum de Habspurch titulo mere proprietatis pacifice» besitze (ZUB N° 765). Graf Rudolf (IV.) und sein Bruder Albert (V.), Domherr der Kirche Basel, haben fünf Jahre später (1254 September 28.) die Behauptung in vollem Umfange bestätigt mit dem Hinweis, dass das Patronatsrecht «ad nos iure proprietatis pure ac libere pertinebat» und dass es «idem nobilis (Ulrich von Schnabelburg) a nobis et nostris progenitoribus in feodum possidebat et se iure feudali possidere recognovit» (ZUB. N° 910). Letzterer Umstand mag ausschlaggebend gewesen sein, dass Graf Rudolf (II.) 1228 den Kirchensatz von Baar nicht zugleich mit dem dortigen Hofe an Kappel abtrat. Dass Graf Rudolf (III.) trotz des Widerspruches seiner Neffen an seiner Vergabung von 1243 festgehalten hat, beweist eine am 28. Januar 1248 in Laufenburg ausgestellte Urkunde, durch die er die frühere Schenkung bestätigte und zum voraus jedes Einspruchrecht von seiten seiner Gemahlin (Gertrud von Regensberg) und seiner Kinder bestritt. (Ebend. N° 706.) Das Stift Kappel besass somit seit 1248 erst den Anteil der jüngeren Linie des Hauses Habsburg am Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Baar. Um den Streit endgültig aus der Welt zu schaffen, verzichtete nunmehr 1249 auch Ulrich von Schnabelburg seinerseits auf jegliche Ansprüche, die er am Patronat besass, und vergabte sie an das Gotteshaus (Ebend. N° 765), das ihm und seinen Nachkommen das «ius patronatus ecclesie in Barro» zu Erblehen («titulo hereditatis») verlieh (Ebend. N° 877 und 921). Im Dezember 1253 verzichtete jedoch der Schnabelburger testamentarisch auf sein Lehen (Ebend. N° 877). Allein die ältere Linie des

Hauses Habsburg versagte hartnäckig all' diesen Rechtsgeschäften ihre Zustimmung. Erst im September des folgenden Jahres konnte sie sich zum endgültigen Verzicht auf ihre Rechte am Kirchensatz zu Baar verstehen (Ebend. N° 910). Neue Anstände erhoben sich nach dem Ableben Herrn Ulrichs. Dessen Söhne fochten — «ad quorundam suggestionem iniquam» — den letzten Willen des Vaters an, liessen sich jedoch von der Unrechtmässigkeit ihrer Einsprache überzeugen und entschlugen sich in der Folge ihrer Ansprüche auf das Patronat zu gunsten der Abtei (Ebend. N° 921, 1046, 1366). Seit diesem Zeitpunkt blieb letztere bis zu ihrer Aufhebung unbestritten im Besitz des Kirchensatzes. Da das Ergebnis unserer Untersuchung über den Uebergang des Patronatsrechtes über die Pfarrkirche Baar erheblich von dem des Verf. differiert, so enthebt uns dies einer Widerlegung von dessen weiteren Schlussfolgerungen. — Ueber die Verhältnisse in *Neuheim* können wir uns kurz fassen. Dass der dortige Hof des Benediktinerstiftes St. Blasien durch Kauf je an Einsiedeln gelangt ist (S. 44), ist unrichtig. Erst im Jahre 1537 veräusserte das Kloster seine Rechtungen in Neuheim und zwar an Stadt und Amt Zug. Für die Kenntnis der dortigen Rechtsverhältnisse verweisen wir im übrigen auf unsere Abhandlung «*Das Hofrecht von Neuheim*» im Zug. Neuj. Bl. 1907, für die Pfarreiverhältnisse im besondern [auf die Einleitung. Die Abtretung des Patronatsrechtes über die Pfarrkirche durch Einsiedeln an Kappel (S. 58) erfolgte am 20. September 1363 im Schloss Pfäffikon und wurde am 19. Oktober von Zürich aus nochmals verbrieft (Or. Arch. Menzingen N° 13). Die erste Ausfertigung des Verkaufs findet sich in der Bestätigung des Bischofs Heinrich von Konstanz vom 16. November (Or. Arch. Menzingen N° 14) teilweise inseriert. — Dass das Patronatsrecht über die Pfarrkirche St. Michael in Zug (S. 61) aus der Kiburger Erbschaft an Habsburg-Oesterreich gelangte, haben wir bereits an anderer Stelle dargelegt (Vgl. «*Die Anfänge der Stadt Zug*» im Anz. f. Schw. G. 1910).

Noch war das Stift Kappel nicht in ruhigem Besitz des Patronatsrechtes über die Pfarrkirche Baar, als Abt und Konvent bereits die ersten Schritte zu deren Inkorporation taten. Mit Genehmigung der Kurie gestattete nämlich der Bischof von Konstanz am 13. November 1254 dem Kloster, von den Einkünften der Baarer Kirche jährlich bis auf 12 Mark für sich («suis usibus») zu verwenden (ZUB. N° 913). Die eigentliche Inkorporation erfolgte erst anfangs April des folgenden Jahres durch den Kardinallegaten Pietro di S. Giorgio: auf den Zeitpunkt des Rücktrittes oder Ablebens des gegenwärtigen Pfarrherrn («cedente vel decedente rectore ipsius scil. ecclesie») steht der Abtei das Recht zu — unter Ausscheidung der Congrua für den Vikar («reservata vicario in eadem ecclesia servituro pro sustentatione sua consuetis et debitis oneribus supportandis congrua portione») — «ecclesiam de Barro . . . retinendi perpetuo ad manus vestras et ipsius redditus et proventus in usus proprios convertendi» (Ebend. N° 926). Der Sinn ist ganz klar (vgl. S. 75); um so unverständlicher erscheint es, dass der Verf. (S. 67) aus der angeführten Stelle einen «rector perpetuus» herauszulesen imstande ist. Offenbar hat ihm der «vicarius perpetuus» der inkorporierten Kirchen

vor Augen geschwebt. Der Pfarrgeistliche von Baar wird übrigens nach 1255 in der Regel «incuratus», in deutschen Urkunden «bestätet» oder «bestätiget», genannt, selten «plebanus». Papst Alexander IV. hat am 9. Oktober 1255 von Anagni aus durch fast gleichlautende Bulle die Urkunde seines Legaten bestätigt (Ebend. N^o 950).

Wir beschränken uns auf die angebrachten Aussetzungen, denen sich aus den weiteren Kapiteln nur wenige beifügen liessen. Aufgefallen ist uns, dass der Verf. durchweg veraltete Quellendrucke benutzt hat, statt sich an die vortrefflichen Neudrucke des ZUB. und des Habsb. Urb., die auch eine einheitlichere Zitierung ermöglicht hätten, gehalten hat. Ganz unbeachtet blieben die von Ladewig und Cartellieri bearbeiteten Regesten der Bischöfe von Konstanz.

Zürich.

Robert Hoppeler.

H. Meyer-Rahn. Das Chorgestühl in der Kirche der ehemaligen Cisterzienser-Abtei St. Urban. Neujahrsblatt der Kunstgesellschaft in Luzern auf das Jahr 1913. 60 S. und 19 Tafeln.

Der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung wie seine wechselvollen Schicksale lohnen und rechtfertigen eine monographische Darstellung, handelt es sich doch um ein wertvolles Kunstdenkmal und in der Wiedererwerbung, wie in der Wiederaufstellung desselben um eine lobenswerte Tat.

H. Meyers Arbeit skizziert die bauliche Entwicklung des Klosters St. Urban 1148—1751, behandelt die Kirchenbaute von 1711, geht dann über zur kunstgeschichtlichen Bedeutung des Stuhlwerkes, seine Entstehungszeit und seine Urheber. Es folgt die Beschreibung der Chorstühle, dann eine Schilderung seiner Schicksale von 1848 bis 1911, d. h. die Aufhebung des Klosters St. Urban, der Verkauf seiner Chorstühle ins Ausland, die Wiedererwerbung derselben für die Heimat und der Wiederaufbau am ursprünglichen Standort, für den das Werk geschaffen war. Der Verfasser vergisst keine Peripetie dieser Schicksale und belegt seine Angaben in wissenschaftlicher Weise; es scheint an den sachkundigen Ausführungen nichts auszusetzen zu sein. Ergänzen möchten wir bloss die Notiz betr. «Jos. Friaio»; diese Persönlichkeit ist Niemand anderes als der Napolitaner Josef Firaio, Nuntius in Luzern 1716 bis 1720, später Kardinal und Staatssekretär, dessen Porträt im Kapuzinerkloster zu Luzern hängt.

Besonderes Verdienst hat sich auch die Herausgeberin des Neujahrsblattes, die Kunstgesellschaft von Luzern, die einst schon gegen die Verschleppung der Chorstühle ins Ausland aufgetreten war, durch die sorgfältige und reiche Illustration der Arbeit erworben. Alle wünschenswerten Abbildungen sind in anerkennenswerter Schärfe und guter Beleuchtung aufgenommen.

Es wäre zu wünschen, dass andere ins Ausland geratene Altertümer mit derselben Ausdauer verfolgt, heimgebracht und ebenso sorgfältig am richtigen Ort wieder sachgemäss aufgestellt und wissenschaftlich geöffnet würden, wie das «Chorgestühl von St. Urban».

E. A. Stückelberg.

Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wienerkongresses. Herausgegeben von Dr. S. Heuberger. *Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, XXXV. Band.* Aarau, Sauerländer, 1913. 197 S.

Vor hundert Jahren tagten in Wien die Abgeordneten der Mächte, um nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft das durch den Korseu gewaltig alterierte Europa wieder zu ordnen. Der Kongress entschied als hoher Gerichtshof über die Schicksale der Staaten. Restauration war die Parole. Für die Schweiz, die sich als Eidgenossenschaft vertreten liess, handelte es sich besonders um Sicherung ihrer Unabhängigkeit und Anerkennung der Neutralität, sowie um Abrundung ihres Territoriums und einzelne Grenzregulierungen. Aber auch manche Kantone hatten ihre Interessen zu verfechten, in erster Linie die Mediationskantone, deren Existenz durch die von Bern geführten Anhänger des Alten bedroht war. Die verschiedenen sich kreuzenden schweizerischen Aspirationen liessen erwarten, dass man schwierige und bemühende Verhandlungen erleben werde. Es ist weniger den einzelnen Vertretern und ihrer staatsmännischen Weisheit zu verdanken, dass es zu einer verhältnismässig glücklichen Lösung mancher Verwicklung kam, als dem Wohlwollen, das einige Grossmächte, vor allem Russland unter Alexander I., unserem Lande entgegenbrachten. Immerhin haben in Sachen der neuen Kantone Laharpe als Anwalt der Waadt und des Tessins, namentlich aber Rengger als Verteidiger des Aargaus, der Waadt und St. Gallens eine bedeutende Rolle gespielt; der ehemalige Minister der Helvetischen Republik erwies sich neuerdings als eigentlicher Staatsmann, der neben seiner Spezialmission auch das allgemeine Wohl der Schweiz im Auge behielt. Sein entschiedenes, charaktervolles Auftreten, seine einsichtigen, klugen Voten und Eingaben machten in der Schweizer Kommission [v. Stein (Russland), Stewart (England) und W. v. Humboldt (Preussen) waren eigentliche, Capo d'Istria (Russland) und Canning (England) beratende Mitglieder] immer Eindruck; ja sie waren geradezu von bestimmendem Einfluss.

Es war deshalb ausserordentlich verdienstlich, die auf Renggers Sendung bezüglichen, im Aargauer Staatsarchiv befindlichen Akten, die neben Klüber, Akten des Wiener Kongresses, und den Eidgenössischen Abschieden 1814/15 von W. Oechslis für das einschlägige Kapitel seiner Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Bd. II, allerdings schon benutzt worden sind, dem Drucke zu übergeben. Herausgeber des Briefwechsels und eines reichen dazugehörigen Materials ist der unermüdliche Brugger Historiker, Rektor Dr. S. Heuberger. Er schickt ihm eine Einleitung voraus, in der er zunächst an Hand eines Renggerschen Urteils auf die erspriessliche Tätigkeit der aargauischen Regierung von 1803—1813 hinweist und sodann die Gefahren erörtert, die dem jungen Orte vom Einmarsch der Alliierten und der aristokratischen Partei des Landes drohten. Wir erhalten Kenntnis von den Bemühungen um die Erhaltung des Kantons und von der Forderung einer von den Kantonen unabhängigen und über ihnen stehenden Bundesregierung, die aus den Schweizern, was sie seit langem nicht mehr und nur in Zeiten

hoher Gefahr waren, eine Nation machen sollte. Neben Renggers Anstrengungen werden die seines welschen Mitreiters Laharpe gestellt, sowie diejenigen Stapfers, der, getragen von der Stärke seiner Ueberzeugung, in einem eindringlichen Briefe W. v. Humboldt von Paris aus für die von ihm gewünschte Gestaltung des teuren Vaterlandes zu gewinnen suchte. — Die 78 im zweiten Teil folgenden Dokumente zeigen, wie Rengger als ein Mann von lauterem und starkem Willen die Rechte seines kleinen Volkes wahrte. Seine Originalbriefe wechseln mit den Aeusserungen des Kleinen Rates, von der Hand des Staatsschreibers Kasthofer entworfenen Schreiben, die aber genau den Briefen entsprechen dürften, die jeweilen als Weisungen oder Antworten an Rengger abgingen. Instruktionen und Kreditive sind vorangestellt, und dann reiht sich der rege Gedankenaustausch an zwischen dem über seine erfolgreiche Tätigkeit berichtenden Gesandten und der in gespannter Erwartung oft ungeduldig zu Hause harrenden Regierung. Er umfasst die Zeit vom 21. Oktober 1814 bis zum 12. April 1815 und enthält auch manche sehr wertvolle Mitteilung über die Angelegenheiten anderer Kantone, wie Genfs (Anschluss von Chablais und Faucigny), Graubündens (Schicksal von Veltlin, Bormio und Cleven) u. a., der Schweiz im allgemeinen und der übrigen europäischen Staaten.

Es ist nicht möglich, im engen Rahmen einer Besprechung des reichen Materials erschöpfend zu gedenken, das hier niedergelegt ist und mit Recht als eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte des Staates Aargau und das Wirken seines hervorragendsten Mitbegründers bezeichnet wird. Nur die Hauptsache sei herausgegriffen. Als vom Kongress beschlossen wurde, eine Untersuchungskommission für die Schweiz niederzusetzen, besuchte Rengger die bevollmächtigten Minister der Hauptmächte und mehrere Gesandte zweiten Ranges, um sie zu sondieren und für die von ihm vertretenen Interessen zu gewinnen. Schon am 5. November meldet er, dass Capo d'Istria seinem Kaiser einen günstigen Bericht erstattet und auch Canning seine Stimmung zu Gunsten des Aargaus geändert habe; bald nachher stellte er dem Minister von Wessenberg (Oesterreich) ein seine Ansichten enthaltendes Mémoire zu; beim Herzog Dalberg (Frankreich) wurde er gut aufgenommen. In der Hauptsitzung vom 2. Dezember verteidigte Laharpe vor versammelter Kommission die Kantone Waadt und Tessin und Rengger den Aargau, die Waadt und St. Gallen; beide überreichten auf Wunsch später dem Präsidenten Minister von Wessenberg Denkschriften, die die sämtlichen Verteidigungsgründe enthielten. Kühn fügte Rengger seinen staatsrechtlichen Erörterungen trotz dem Befremden Lord Stewarts bei, dass vom Kanton Aargau keinerlei Gebietsabtretungen anders als durch Gewalt erhalten werden könnten; erste und heiligst beschworene Pflicht seiner Regierung sei, über der Erhaltung und Integrität des Kantons zu wachen. Er erzielte mit seinem Freimut in gerechter Sache einen sichtlichen Erfolg. Schon am 10. Dezember wurde die Integrität der 19 Kantone von der Kommission festgesetzt, eine volle Niederlage der aristokratischen Partei in der Schweiz. Energisch wehrte sich Rengger auch gegen eine ungerechte Belastung des Aargaus und der Waadt

mit der helvetischen Staatsschuld; er verlangte zu ihrer Deckung die Verwendung der sog. Englischen Fonds, auf deren bernischen Teil auch die Waadt und der Aargau ein Anrecht hätten. Wenn er auch hier nicht ans Ziel kam, so hatte er doch die Genugtuung, dass Bern und Zürich, denen die Kapitalien später zugesprochen wurden, immerhin die aufgelaufenen Zinsen für die Tilgung der helvetischen Schuld zu opfern hatten; die Mediationskantone hingegen mussten, gleichsam als Einstandsgeld, den ärmeren kleinen Orten (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) 500,000 Schweizerfranken zahlen. Rengger meint am 14. Januar 1815, der Aargau könne sich glücklich preisen, mit solchen Opfern seinen noch bis in die letzten Zeiten gefährdeten und angefochtenen Fortbestand erkaufte zu haben. Dankbar gedenkt er noch der Haltung v. Steins und besonders Capo d'Istrias, der zu seiner Freude die Kommissionsanträge an den Kongress auszuarbeiten hatte, über deren Positionen er am 15. Januar 1815 nach Hause berichtet. Sie wurden später noch erweitert, und am 23. März konnte er die Vermittlungserklärung abschicken, nachdem sie vom Kongress angenommen worden war. Als Napoleon von Elba nach Frankreich zurückkehrte und die Alliierten Anstalten trafen, ihn endgültig niederzuwerfen, war Rengger um die erzielten Erfolge besorgt. Er trat entschieden für eine bewaffnete Neutralität der Schweiz ein, in dem Sinne, dass sie nicht etwa Hand anlege, die bourbonische Herrschaft gegen Napoleon zu schützen, vielmehr nur, um ihre eigene Unabhängigkeit zu behaupten (10. März). Er freute sich der erfolgten Grenzbesetzung, fürchtete dann aber, man könnte die dazu erforderlichen Truppen nicht aus eigenen Mitteln erhalten, und so schreibt er am 27. März an die Regierung: «Wenn die Mächte auf den Truppendurchmarsch dringen, so bleibt der Schweiz nichts übrig, als an dem Kriege einen tätigen Anteil zu nehmen, zu dem Ende sogleich einen Subsidentrattat zu unterhandeln und über die Unterhaltung der durchziehenden Truppen zu stipulieren, wobei die im vorigen Jahre gebrachten und unvergütet gebliebenen Opfer wohl dürften in Anschlag gebracht werden. Dadurch würde sich die Schweiz wieder in der Meinung des Auslandes erheben, Eintracht im Innern stiften und sich in den Fall setzen, bei einem künftigen Friedensschlusse ihr Schicksal nicht bloss von der Grossmut der Mächte erwarten zu müssen. Das Schlimmste, was widerfahren könnte, wäre die Wiederholung dessen, was im verflossenen Jahre geschehen ist, wo wir alle Ungemache des Krieges ertragen haben, ohne von den Vorteilen des Sieges etwas einzuernten.» — Nach Mitte April reiste Rengger von Wien nach der Schweiz zurück und erstattete am 1. Mai vor dem Kleinen Rate, zu dessen Mitglied er während seiner Abwesenheit schon anfangs des Jahres gewählt worden war, mündlich über seine Sendung Bericht. Dieser Schlussbericht ist dem Briefwechsel angefügt, desgleichen in französischer und deutscher Fassung die auf Wessenbergs Wunsch eingereichte Denkschrift über die Angelegenheiten der Schweiz und endlich die Rechnung des Gesandten über seine Auslagen während der diplomatischen Mission.

Ein Anhang enthält eine Reihe von Nachträgen, so Beschlüsse des aargauischen Grossen Rates von 1813—1815, Proklamationen und Erklärungen

Berns und des Aargaus, eine Erörterung über Rengger als Mitglied des Grossen und Kleinen Rates, Urteile über Renggers Verhalten in der Sitzung der Schweizer Kommission vom 2. Dezember 1814, allerlei zur Geschichte der aargauischen Kantonsverfassung und des Bundesvertrags und einiges vom Postgeheimnis und vom Spionentum.

Es war ein überaus glücklicher Gedanke der Aargauischen Historischen Gesellschaft, den Band XXXV der *Argovia* den Mitgliedern der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, die an der 68. Jahresversammlung 1913 in Aarau teilnahmen, als Festgabe darzubieten; sie nahmen ihn dankbar entgegen und werden ihn mit besonderem Interesse im verflöhenen halben Jahre durchblättert haben, zu einer Zeit, da die Hauptgaranten unserer Neutralität in gigantischem Kriege miteinander ringen, einem Kriege, der der bewaffneten Neutralität unseres gefestigten Bundesstaates, den Rengger einst aus der Ferne ersehnt hat, eine schwere, aber ausgezeichnete Probe auferlegt.

Küsnacht-Zürich.

Heinrich Flach.

Au Congrès de Vienne. — Journal de Jean-Gabriel Eynard, publié avec une introduction et des notes par Edouard Chapuisat. — Paris (Plon) et Genève (Jullien), 1914. Un volume in-18, 338 pages, avec deux portraits.

La République de Genève était représentée au Congrès de Vienne par deux délégués, Pictet de Rochemont et F. d'Ivernois, dont l'importante correspondance diplomatique vient d'être publiée par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève. Leur secrétaire était un neveu de Pictet, Jean Gabriel Eynard, et c'est son journal, conservé dans les archives de la famille Lefort-Diodati que M. Chapuisat vient d'éditer avec des notes et une intéressante introduction.

Cet ouvrage n'était pas complètement inconnu. Edouard Pictet en a utilisé le manuscrit pour sa biographie de Pictet de Rochemont, mais il valait la peine de le faire connaître tout entier.

Eynard, qui devait plus tard devenir si célèbre comme philhellène, s'était fait apprécier par la bravoure dont il avait fait preuve en 1793 en défendant Lyon contre les Terroristes; il était surtout connu comme un financier habile qui avait réussi à restaurer les finances fort compromises du royaume d'Etrurie. A Vienne, sa charmante jeune femme, née Lullin de Châteauevieux, le seconda vaillamment dans sa tâche en se montrant femme du monde et maîtresse de maison accomplie, qualités fort nécessaires pour le succès de négociations diplomatiques menées dans un milieu où la vie de société jouait un rôle des plus importants.

Esprit clair, précis, peu porté à s'en laisser imposer par les apparences, Eynard observe; il sait causer, il sait encore mieux faire parler ses interlocuteurs, et comme il prend soin de noter aussitôt dans son journal ce qu'il a appris, son témoignage a une incontestable valeur.

Son impression sur les souverains réunis à Vienne est assez bien résumée dans ce passage (p. 74) : « Si Bonaparte a connaissance de tout ce qui se passe au congrès, il doit rire en voyant le résultat de cette grande alliance qui avait été formée pour rendre le repos au monde ; il doit dire : Ah ! messieurs mes confrères, ce n'était donc pas à mes principes que vous en vouliez, puisque c'est à qui m'imitera ; vous êtes déjà à vous disputer mes dépouilles et si l'un de vous avait mon courage et mon génie, il serait bientôt aussi ambitieux que moi ; mais, heureusement pour le bonheur de l'Europe, vous êtes tous des gens médiocres. » Eynard nous montre, d'un trait net et sûr, l'empereur Alexandre, aimable, bienveillant, libéral, mais léger, trop souvent oublieux de sa dignité quand il s'agit de ses plaisirs ; l'empereur François, chétif, étriqué ; le roi de Prusse, qu'il faillit prendre dans une soirée pour un valet de chambre ; le roi de Bavière, qui fait songer à un brasseur, et celui de Wurtemberg au monstrueux embonpoint. Metternich, vif, spirituel, parfaitement à son aise, offre à dîner aux empereurs et aux rois dans la splendide argenterie que Napoléon lui a donnée lors de son mariage avec Marie-Louise. Quant à Talleyrand, il n'est nullement gêné par le souvenir de ses relations passées avec le maître qu'il a si longtemps servi avant de le trahir, et il ne cesse d'en dire du mal. Il lui reproche, le bon apôtre !, d'être dissimulé, fourbe, et même lâche. « Il a, dit-il, la ruse et la construction des reptiles. En disant cela, Talleyrand s'est levé ; cette grande masse informe, qui peut à peine se tenir sur ses deux jambes estropiées, a essayé d'imiter la démarche de Bonaparte. » Ne croit-on pas assister à cette scène lamentable et grotesque ?

Les personnages sympathiques sont peu nombreux. Il y a le prince de Ligne, ce vieillard si fin, si spirituel, tué par les trop nombreuses fêtes du Congrès. Il y a surtout le prince Eugène, ancien vice-roi d'Italie. Eynard aime à s'entretenir avec lui, et ces conversations renferment ce qu'il y a de plus important et de plus neuf dans son journal. Eugène affirme avoir refusé la couronne de Suède, que Bernadotte accepta, et celle de Portugal, que Napoléon lui aurait offerte. Plus tard, il aurait pu devenir roi de Lombardie, du consentement des Alliés, à la condition d'abandonner la cause de Napoléon, mais il rejeta cette proposition sans balancer une minute. — Notons qu'Eugène confirme à Eynard ce que nous savions bien : Napoléon n'aimait pas Genève ; « il trouvait que les Genevois étaient trop instruits et trop frondeurs » ; et citons encore son opinion sur les Russes, qu'il connaissait pour les avoir vus sur plusieurs champs de bataille : « S'ils avaient des généraux, rien ne pourrait leur résister, mais ils n'ont aucun officier ; nos caporaux français valent mieux que leurs généraux. »

Entre les bals, les diners et les fêtes, les diplomates et les souverains s'occupent de remanier le carte de l'Europe. Les grandes questions qui fallirent faire éclater la guerre entre les coalisés de la veille — le sort de la Pologne, de la Saxe, du royaume de Naples — s'entremêlent de la façon la plus originale, dans le récit d'Eynard, à nos petites affaires genevoises : l'acquisition de Versoix et le désenclavement de notre ancien territoire. Eynard n'oublie

jamais pour quel motif il se trouve à Vienne et il seconde de son mieux les efforts de Pictet et de d'Ivernois.

Pour conclure, nous dirons que le journal d'Eynard, sans apporter de grandes révélations sur l'histoire du Congrès de Vienne, en donne une idée très juste, très vivante, souvent très piquante. Il méritait d'être entièrement connu, et nous devons remercier M. Chapuisat du soin qu'il a apporté à sa publication.¹⁾

Genève.

Charles Seitz.

A. Brugger, *Geschichte der Aarauer Zeitung (1814—1821)*. Ein Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Presse. Mit 2 Bildnissen. Diss. Zürich und Aarg. Taschenbuch 1914. Aarau, Sauerländer & Co. 1914. 178 S.

Bruggers Arbeit liefert einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Restauration in der Schweiz; denn die Aarauer Zeitung war nicht irgend ein kleines Lokalblatt, sondern das von allen reaktionären Mächten, einheimischen und ausländischen, bitter gehasste und grimmig verfolgte Zentralorgan der schweizerischen Liberalen. Insbesondere war sie das Sprachrohr Paul Usteris, des unermüdlichsten und erfolgreichsten Kämpfers für freisinnige Staats- und Lebensauffassung. Wie Brugger nachgewiesen hat, ist er der Verfasser fast aller Artikel über schweizerische Angelegenheiten. Das Material schöpfte der zürcherische Staatsrat und Tagsatzungsgesandte natürlich zunächst aus den ihm infolge seiner amtlichen Stellungen zugänglichen Aktenstücken und Gelegenheiten, vielfach aber auch aus den Briefen seiner zahlreichen gesinnungsverwandten Freunde: alter Helvetiker wie Stapfer, Laharpe, Rengger, Müller-Friedberg und vieler andern, die zum Teil als Mitglieder von Kantonsregierungen an der Quelle sassen wie er. Brugger hat diese bewussten und unbewussten Mitarbeiter an der Aarauer Zeitung alle aus Usteris Briefwechsel nachgewiesen und ihren Anteil kurz umrissen.

So werden die 7 Jahrgänge der Aarauer Zeitung zu einem wichtigen zeit- und parteigeschichtlichen Dokument, das eine eingehende Durchforschung unzweifelhaft verdiente.

Der Verfasser hat seine Aufgabe mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit gelöst. Beim Zusammensuchen des Materials hat er auch die scheinbar unbedeutendste Einzelheit nicht übersehen und dann doch aus den Vielerlei ein zusammenhängendes und klares Bild zu gestalten vermocht, das uns nun einen umfassenden Einblick gewährt in das dornenreiche Dasein einer freisinnigen Zeitung zur Zeit der hl. Allianz; dornenreich sogar in einem Kanton, der die Zensur abgeschafft hatte und dessen Regierung in ihrer Mehrheit gar nicht im Lager der Reaktion stand, aber aus politischen Gründen bei den fortwährenden Klagen von einzelnen Kantonsregierungen, geistlichen Behörden und fremden Gesandten gegen die Aarauer Zeitung einen stärkern Druck auf diese ausüben musste, als ihr selber lieb war, bis im Sommer 1821 der Verleger Sauerländer die Geduld verlor und die Zeitung

¹⁾ Page 187, en note, lire *Adam-Georges Czartorisky* (1770—1861) au lieu de (1770—1801).

zur Freude ihrer Gegner plötzlich eingehen liess, während ihr geistiger Leiter, der unverwüsthche Paul Usteri, sich ein neues Kampforgan schuf in der «Neuen Zürcher Zeitung».

Aus Bruggers Arbeit tritt uns ein eindrucksvolles Bild von Usteris gewichtiger Persönlichkeit entgegen; natürlich enthält es nur die Züge, die sich in der Aarauer Zeitung spiegeln; aber diese sind so bedeutend, dass der lebhaft Wunsch geweckt wird, es möchte eine Gestalt von diesem Kaliber und geschichtlichen Einfluss bald die umfassende Biographie erhalten, die sie verdient. In dem vorliegenden Werk ist ja schon ein tüchtiges Stück Vorarbeit geleistet.

Aarau.

S. Zimmerli.

Heer, Albert, und Binder, Gottlieb. Der Sonderbund. Mit 160 Illustrationen. Zürich, Verlag von Ed. Schaubli, 1913. — 368 S., geb. fr. 12.—.

Eine zusammenfassende volkstümliche Darstellung der Geschichte des Sonderbundes und Sonderbundskrieges, wie sie die beiden Verfasser beabsichtigten, rechtfertigt sich wohl bei dem grossen, aber zerstreuten Material, das seit Jahren über diesen Gegenstand veröffentlicht worden ist; gerade diese Zeit, in der die moderne Schweiz geschaffen wurde, sollte der lebenden und den kommenden Generationen, die die Früchte jener Kämpfe geniessen, nicht aus der Erinnerung verschwinden. Als gute Patrioten, lebhaft und anschaulich, führen uns die Verfasser die nicht immer rühmlichen Ereignisse vor, so dass das Werk nach dieser Seite hin als Volksbuch wohl genügen kann. Wertvoll sind vor allem die 160 Illustrationen, meist authentische Bilder und nicht Phantasiehelgen, mehr künstlichen als künstlerischen Charakters, wie sie noch heute in vielen volkstümlichen Werken sich breit machen. Die Unsumme von Arbeit, die die Beschaffung dieses zum Teil seltenen und entlegenen Bilderschmuckes verursachte, ist vollauf zu würdigen, wenn auch der Wunsch nach einem Verzeichnis der einzelnen Illustrationen und ihrer Urheber nicht verhehlt werden darf. Druck und Ausschattung sind musterhaft — ein Prachtwerk!

Aber bei aller Anerkennung, die dem Unternehmen an sich gebührt, dürfen doch einige schwerwiegende Bedenken nicht verschwiegen werden. Das Werk genügt auch den mässigen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht, die an ein Volksbuch gestellt werden müssen. Gewiss liegt das Wesen eines populären Geschichtswerkes hauptsächlich in der allgemein verständlichen Darstellung; es hat die kritische Forschung nicht durch neue Ergebnisse zu bereichern. Doch darf der Verfasser nicht rein kompilierend verfahren, indem er sich zu eng an die vorhandene Literatur anlehnt und nach Art eines Zusammensetzspiels aus zehn Büchern ein elftes macht. Vor allem fällt auf, in welchem Masse die Verfasser im ersten Teil ihres Buches P. Feddersens alte «Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830 bis 1848» oft wörtlich benutzt haben, ohne die betreffenden sehr zahlreichen Stellen durch Anführungszeichen kenntlich zu machen oder im Vorwort auf die Art der

Benutzung hinzuweisen. Auch sonst begegnen uns die Spuren ihrer Vorläufer noch oft, doch haben die beiden Autoren ihre Quellen dann meist mehr oder weniger deutlich bezeichnet; die Vorgänge bei Meyerskappel z. B. (S. 286—296), sind fast ganz nach dem zürcherischen Neujahrsblatt der Feuerwerker vom Jahr 1897 (Oberst Meister an Hand von Adolf Bürklis Tagebuch), geschildert. Die Disposition fällt unangenehm auf durch die unlogische Koordination der 35 einzelnen Kapitel; dem umfangreichsten und bedeutsamsten Abschnitt «Der Sonderbundskrieg» entsprechen solche wie «Revision in Luzern», «Dufours gefeierter Name», «Truppenentlassungen». Auch das Verzeichnis der benützten Literatur am Schlusse hätte sorgfältiger ausgearbeitet werden dürfen; eine «Geschichte Europas in 6 Bänden» von Alfred Stern existiert beispielsweise nicht. Mit der Feststellung der dilettantischen, unselbständigen Arbeitsweise erübrigt sich eine weitere Untersuchung des Buches auf seine wissenschaftliche Zuverlässigkeit.

Gottfried Guggenbühl.

Nachrichten.

Uri. Der Verein für Geschichte und Altertümer versammelte sich am 11. März 1915 zu Seedorf im Schloss Apro und ernannte Hrn. Universitätsprofessor Dr. A. Büchi in Freiburg und Hrn. Landesmuseumsdirektor Dr. H. Lehmann in Zürich zu Ehrenmitgliedern, wählte für den Rest der Amtsdauer Hrn. Pfarrer Julius Loretz in Bürglen zum Präsidenten, Hrn. Staatsarchivar Dr. E. Wymann zum Vizepräsidenten und Hrn. Fürsprech Karl Muheim zum Sekretär. Den Schluss bildete ein Vortrag über die Bruderschaft der Herren Amtsleute und Spielleute von Uri 1614—1914.

Montag den 15. März wurde an der Pfarrkirche zu Seedorf eine marmorne Gedenktafel zu Ehren des Geschlechtes Apro in der Sprache des 16. Jahrhunderts angebracht.

W.